

Lieber Leserinnen, liebe Leser,

besondere Zeiten erfordern besondere Formate. Aufgrund der Corona-Pandemie führte der Deutsche Sozialrechtsverband e.V. sein alljährliches Kontaktseminar dieses Mal im Rahmen einer »Spezialausgabe« als reines Online-Format durch und widmete sich dabei einem hoch aktuellen Thema, den Sanktionen des SGB II. Dabei wurde die Entwicklung der Sanktionen, also das »Wo kommen wir her und wo stehen wir heute?« nach der Entscheidung des BVerfG genauso wie das »Wo gehen wir hin?« nach dem aktuellen Referentenentwurf des BMAS sowohl aus juristischer als auch aus empirischer Sicht beleuchtet.

Viel Spaß beim Lesen und bleiben Sie zuversichtlich!

Olaf Rademacker

Sanktionen im SGB II – Konsequenzen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5.11.2019 – 1 BvL 7/16 –

Tagungsbericht über das »Kontaktseminar Spezial« des Deutschen Sozialrechtsverbandes am 22.2.2021

Das bisherige Sanktionssystem und die Auswirkungen der Rechtsprechung des BVerfG

Nachdem die *stellv. Vorsitzende des Deutschen Sozialrechtsverbandes e.V., Vors. Richterin am BSG Sabine Knickrehm* die über 200 zugeschalteten Teilnehmer begrüßt  hatte, leitete sie das Seminar auch selbst mit dem ersten Vortrag **Wo stehen wir heute? Vor und nach der Entscheidung des BVerfG – Normkonzeption und -anwendung der Sanktionsregelungen des SGB II** ein, in dem sie das Urteil des BVerfG besprach und die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für die aktuelle Sanktionsregelung erläuterte. Dabei stellte sie auch die Weisungslage der Bundesagentur für Arbeit und den nunmehr vorliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Neuregelung der Sanktionen vor.

Die mit Einführung des SGB II erfolgte Hinwendung des Gesetzgebers von der akti-

ven zur aktivierenden Arbeitsmarktpolitik des »Fördern und Fordern« habe trotz des aus der Existenzsicherungsgarantie folgenden Schutzauftrags des Staates von den Betroffenen gleichwohl abverlangt, sich aktiv darum zu bemühen, ihre Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Das auf diesem Gedanken basierende Sanktionssystem des SGB II sei nun durch das BVerfG für die Sanktionen in Höhe von 60 Prozent überprüft worden. Dabei habe dieses in seiner Entscheidung zunächst einmal klargestellt, dass der Anspruch auf Sicherung des Existenzminimums weder durch unwürdiges Verhalten verloren gehe noch eine Sanktion auf die Besserung eines Verhaltens zielen dürfe. Die gesetzlichen Mitwirkungsverpflichtungen verfolgten hierbei ein legitimes gesetzgeberisches Ziel den Nachranggrundsatz durchzusetzen, damit alle Möglichkeiten zur Überwindung, Verringerung oder Vermeidung von Hilfebedürftigkeit ausgeschöpft würden, solange sie nicht darauf ausgerichtet seien, Verhalten repressiv zu ahnden. Dieser Zweck sei auch geeignet, das Ziel der Rückkehr in die Erwerbstätigkeit zu erreichen. Von vornherein ungeeignete Mitwirkungsverpflichtungen könnten

insoweit durch das Tatbestandsmerkmal des »wichtigen Grundes« des § 31 SGB II herausgefiltert werden. Sie seien darüber hinaus erforderlich und durch die Ausgestaltung des § 10 SGB II zumutbar. Sodann habe das BVerfG in der Entscheidung des Gesetzgebers neben den Mitwirkungsverpflichtungen selbst, diese durch Sanktionen durchzusetzen, ebenfalls einem legitimen Zweck erkannt. 30-Prozent-Sanktionen seien verfassungsrechtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden, jedoch habe das BVerfG Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der Festlegung eines starren Sanktionszeitraums und Sanktionen zwingend, ohne Berücksichtigung des Einzelfalles zu verhängen. So könne es verfassungswidrig sein, einen Sanktionszeitraum nicht zu verkürzen, wenn der Betroffene seine Mitwirkungshandlung nachhole oder bekunde, seinen Verpflichtungen künftig nachzukommen. Daneben habe das BVerfG die 60-Prozent-Sanktionen sowie den vollständigen Wegfall von Leistungen für nicht mit dem GG vereinbar erklärt, da es für Sanktionen in derart gravierender Höhe an tragfähigen Erkenntnissen zur Eignung und Erforderlichkeit fehle. Auch die gesetzgeberischen Vorkehrungen, die

eine zu starke Belastung von Personen verhindern sollten, seien als reine Ermessensleistungen nicht ausreichend. Bemerkenswert seien noch die Ausführungen des BVerfG, dass gar ein vollständiger Leistungsentzug gerechtfertigt sein könnte, wenn und solange Leistungsberechtigte es selbst in der Hand hätten, durch Aufnahme einer ihnen angebotenen zumutbaren Arbeit ihre Existenz tatsächlich und unmittelbar durch die Erzielung von Einkommen zu sichern. Deren Situation sei vergleichbar mit denjenigen, die gar nicht bedürftig seien. Dieser Gedanke widerspreche der bisherigen Auffassung zum Vorliegen bereiter Mittel.

Folge der seitens des BVerfG ausgesprochenen Unvereinbarkeit der gesetzlichen Regelungen mit dem GG sei, dass diese unter bestimmten Bedingungen weiterhin anwendbar seien. Daher sei die Verhängung von Sanktionen bis zu 30 Prozent im Gegensatz zu darüber hinausgehenden Sanktionen möglich, jedoch bedürfe es einer Verhältnismäßigkeitsprüfung, aufgrund derer im Falle außergewöhnlicher Härten sowohl der Umfang der Minderung verringert als auch deren Zeitraum verkürzt werden könne. Inhalt und Umfang ergänzender Leistungen seien genau zu bestimmen, ohne dass hierbei Ermessensspielräume verbleiben dürften. Das BVerfG habe dem Gesetzgeber zudem unterschiedliche Möglichkeiten aufgezeigt, den bisherigen Verfassungsverstoß zu beseitigen. Dies gehe vom gänzlichen Verzicht auf Sanktionen über die Möglichkeiten, von Geld- auf Sachleistungen oder geldwerte Leistungen umzustellen, bis hin zu einer Reduzierung des Minderungszeitraums und -umfangs je nach Mitwirkungshandlung, der Einräumung von Ermessen im Hinblick auf das »Ob« und das »Wie« der Sanktionierung, der Einführung von Härtefallregelungen und einer differenziert ausgestalteten Sanktionsdauer.

Die Bundesagentur für Arbeit setze das Urteil des BVerfG durch die Begrenzung der Höhe einer Leistungsminderung und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit um, aufgrund derer außergewöhnliche Härten zu berücksichtigen sowie eine Verringerung des Minderungsbetrages und eine Verkürzung des Minderungszeitraums möglich seien. Unter-25-Jährige würden gegenüber anderen Leistungsempfängern weitestgehend gleichgestellt und es würden persönliche Anhörungen oder andere aufsuchende Formen, wie telefonische Kontaktaufnahmen vorgesehen.

Der Referentenentwurf des BMAS – der noch keinen Weg in das Gesetzgebungsverfahren gefunden hat – schlage ebenfalls Leistungsminderungen bis maximal

30 Prozent vor, sofern keine außergewöhnliche Härte vorliege. Eine Sanktion sei aufzuheben, wenn die Leistungsberechtigten nachträglich glaubhaft machten, ihren Pflichten zukünftig nachzukommen und die Mitwirkungspflicht zu erfüllen. Sonderregelungen für Unter-25-Jährige würden abgeschafft und eine persönliche Anhörung der Betroffenen werde vorausgesetzt. Die Eingliederungsvereinbarung werde durch einen Kooperationsvertrag ersetzt und die Mitwirkungspflichten eigenständig in § 15a SGB II geregelt.

Wirksamkeit, Wirkung und Evaluation der Sanktionen im SGB II

Dr. Joachim Wolff, Forschungsbereichsleiter Grundsicherung und Aktivierung im Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung widmete sich



der Wirksamkeit, Wirkung und Evaluation der Sanktionen im SGB II aus empirischer Sicht. Zuerst arbeitete er die intendierten Sanktionswirkungen heraus. Sanktionen sollten dazu beitragen, dass Leistungsberechtigte ihren Verpflichtungen nachkommen. Es solle der Anreiz gesteigert werden, mit Jobcentern zu kooperieren, aktiver nach Arbeit und/oder Ausbildung zu suchen und insgesamt rascher Arbeit aufzunehmen. Daneben könnten Sanktionen jedoch als nicht intendierte Wirkungen zu extremen Einschränkungen der Lebensbedingungen der Betroffenen führen. Ferner zeigte er die Gefahr eines Rückzugs vom Arbeitsmarkt oder das Risikos des Abbruchs des Kontakts zum Jobcenter durch die Sanktionierung auf. Sanktionen könnten zudem zur Verschuldung führen oder diese verstärken. Folgen könnten insoweit insbesondere die Sperrung der Energieversorgung oder gar ein Wohnungsverlust sein.

Danach stellte er quantitative Untersuchungen bei Leistungsempfängern vor, die vom Jobcenter sanktioniert worden waren. Die Studien hätten gezeigt, dass zwar ein rascherer Übergang in Beschäftigung, jedoch auch ein verstärkter Rückzug vom Arbeitsmarkt zu beobachten sei. Bei Sanktionen wegen Meldeversäumnissen seien nur geringere Auswirkungen auf den Übergang in versicherungspflichtige Beschäftigung zu verzeichnen gewesen als bei solchen aufgrund anderer Pflichtverletzungen. Folge von Sanktionen sei zudem ein niedrigerer erster Lohn bei Beschäftigungsaufnahme, wobei dieser Effekt bei Alleinstehenden höher als bei Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaften ausgefallen sei und nur die erste Sanktion zu einem niedrigeren Tagesentgelt geführt habe, während dies bei der zweiten Sanktion nicht mehr habe festgestellt werden können. Diese Studien seien auch

durch quantitative Kausalanalysen bestätigt worden. Unabhängig von der Art der Sanktion seien Wirkungen auf die soziale Teilhabe nicht nachzuweisen gewesen.

Sanktionierte hätten in Befragungen eine Einschränkung der Lebensqualität sowie der finanziellen Spielräume bestätigt und dies umso stärker, je höher die Leistungsminderung ausgefallen sei. Dabei seien auch eine eingeschränkte Ernährung sowie Zahlungsrückstände verbunden mit einer Sperrung der Energieversorgung und eines Wohnungsverlustes zu Tage getreten. Teils hätten sich Befragte laut eigener Aussage aufgrund der Sanktionierung beim Jobcenter abgemeldet und auf die Leistungseinschränkung mit Schwarzarbeit und/oder Kriminalität reagiert. Jedoch halte auch ein Großteil der Betroffenen Sanktionen grundsätzlich für erforderlich, während sie gleichzeitig Zweifel an der Rechtmäßigkeit ihrer eigenen Sanktionierung äußerten, da ihnen der Zweck einer Maßnahme nicht erkennbar gewesen oder erläutert worden sei. Die grundsätzliche Zustimmung Sanktionierter sei auch über alle Altersgruppen hinweg hoch. In einer aktuellen Studie, die im Zuge des Sanktionsverzichts aufgrund der Corona-Pandemie erfolgt sei, habe sich ebenfalls die weit überwiegende Mehrheit sowohl von Beschäftigten des Jobcenters als auch der Leistungsberechtigten gegen einen dauerhaften Verzicht auf Sanktionen ausgesprochen. Gleichzeitig würden aber die besonders scharfen Sanktionen gegen Unter-25-Jährige von Fachkräften des Jobcenters kritisch gesehen, da diese Sanktionierung etwa zu Obdachlosigkeit führen könne, was wiederum die Vermittlung in Arbeit erschwere.

Für Zeiträume vor der Entscheidung des BVerfG liefen derzeit Studien zu den Wirkungen von Sanktionen in Paarhalten auf die Wahrscheinlichkeit des Übergangs in Beschäftigung wie auch den Wirkungen eines (vorübergehenden) Verzichts auf Eingliederungsvereinbarungen und Sanktionen. Darüber hinaus sei aktuell noch eine weitere Studie zu den Wirkungen einer ersten Sanktion auf die Übergangswahrscheinlichkeit in sowie die Qualität der aufgenommenen Beschäftigung in Arbeit. Für Zeiträume nach der Entscheidung des BVerfG werde derzeit eine Befragungsstudie sowohl von Beschäftigten der Jobcenter als auch von Betroffenen zur Sanktionierung in der Übergangsphase bis und der Phase nach Inkrafttreten einer neuen gesetzlichen Grundlage sowie den Folgen der Corona-Pandemie für die Sanktionierung entwickelt. In weiterer Ferne sei noch eine Analyse mit Personendaten zu den Wirkungen der Sanktionierung nach Inkrafttreten einer neuen gesetzlichen Grundlage.

Was folgt aus der Entscheidung des BVerfG für das Sanktionenregime des SGB II?



Für die hieran anschließende Diskussion spannte deren Moderator, Richter am Bundessozialgericht Prof. Dr.

Steffen Luik, zunächst einen historischen Bogen zur Entwicklung des »Fördern und Fordern« sowie des Nachranggrundsatzes vom Preußischen Strafgesetzbuch bis zur Entscheidung des BVerfG. Bereits ersteres habe eine Freiheitsstrafe von einer Woche bis zu drei Monaten für von öffentlichen Armenfonds Unterstützte vorgesehen, wenn diese sich weigerten, die ihnen von der Behörde angewiesene, ihren Kräften angemessene Arbeit zu verrichten. Schon diese Regelung enthalte die auch heute noch bekannten Institute der individuellen Zumutbarkeit und Angemessenheit sowie darüber hinaus die nunmehr geforderte flexible Sanktionsdauer. Später habe sich die Weimarer Reichsverfassung einerseits dem Ziel der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins, andererseits den Einzelnen auch verpflichtet, seine Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordere. Aus dem Urteil des BVerfG folge, dass das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht mehr als reines Leistungsgrundrecht, sondern als ein Hybrid mit leistungs- wie auch abwehrrechtlichen Anteilen anzusehen sei. Womöglich seien Leistungs- und Teilhaberechte ohne einen unantastbaren Freiheitskern nicht ganz so viel wert und der freiheitliche Sozialstaat müsse vielleicht das Wagnis eingehen, dass er von Voraussetzungen ausgehe, die er nicht vollständig garantieren könne – dass seine Bürger sich nämlich gemeinwohlorientiert verhielten. Insoweit habe das BVerfG aber noch einmal klargestellt, dass Menschenwürde nicht erarbeitet werden müsse und das GG keine Grundpflichten der Bürgerinnen und Bürger kenne. Allerdings versuche das BVerfG dies dann mit dem Nachranggrundsatz und dem Subsidiaritätsgedanken wieder einzufangen.



Die parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Arbeit und Soziales Anette Kramme schilderte den Stand des

Gesetzgebungsverfahrens. Derzeit sei man noch in der Frühkoordinierungsphase und die Ausgestaltung der Neuregelung verzögere sich aufgrund der Corona-Pandemie. Ob eine Neuregelung noch vor den Bundestagswahlen erfolgen könne, sei derzeit nicht abzuschätzen. Ansatz des Referentenentwurfs sei die Abschaffung

von »nutzlosen« Leistungsminderungen. Ein vollständiger Wegfall von Sanktionen sei nicht vorgesehen, denn bei Nichtbefolgung von Regeln müsse weiterhin eine Sanktionierung drohen. Jedoch seien die besonderen Kürzungen für die Unter-25-Jährigen wie auch die Kürzungen von Leistungen der Kosten für Unterkunft und Heizung nicht sinnvoll. Orientierungsmaßstab des Referentenentwurfs sei die derzeitige Weisungslage für Jobcenter, so dass man eine Begrenzung der Sanktionen auf 30 Prozent vorschlage. Beabsichtigt sei ferner eine stärkere Einbindung von Betroffenen durch eine aufsuchende Sozialhilfe, bei der konkret gefragt werde, was den Leistungsempfänger bisher von der Einhaltung seiner Pflichten abgehalten habe und ob ein Härtefall vorliege. Ziel des Entwurfs sei es, Menschen in Arbeit zu bringen und eine Grundsicherung zu installieren, die auf Vertrauen basiere. Vor diesem Hintergrund werde eine noch individuellere Hilfe angestrebt. Es seien durchaus auch Änderungen für Aufrechnungen und Meldeversäumnisse geplant, jedoch sei noch offen, wie diese konkret ausgestaltet würden, da diesbezüglich noch eine Abstimmung mit dem Koalitionspartner erforderlich sei.



Dr. Anna Robra, Leiterin der Abteilung Arbeitsmarkt bei der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände,

empfund das Urteil des BVerfG als ausgewogen, da die Verpflichtung zu Eigenbemühungen sowie deren Durchsetzung durch Sanktionen auch von den Betroffenen grundsätzlich als gerecht empfunden würden. Sie forderte den Gesetzgeber zur Umsetzung des im Urteil des BVerfG geäußerten Gedankens auf, Menschen, die ihre Existenz durch Aufnahme einer ihnen angebotenen zumutbaren Arbeit selbst sichern könnten, seien nicht hilfebedürftig. Zudem solle man die verschärften Sanktionen für Unter-25-Jährige nicht voreilig abschaffen, da die Wirkungen von Sanktionen gerade für jüngere Leistungsempfänger nachgewiesen seien. Wichtig bei der Neuausrichtung sei eine bessere Potentialanalyse der Leistungsempfänger. Hier gebe es in der Praxis noch große Umsetzungsprobleme. Nur wenn man die Stärken und Schwächen der Leistungsempfänger kenne, könne man zielgenaue Maßnahmen treffen. Insgesamt stifte Arbeit über den reinen Broterwerb hinaus Sinn und führe zu sozialen Begegnungen. Je länger jedoch eine Arbeitslosigkeit dauere, desto schwieriger werde der Wiedereinstieg in Erwerbsarbeit. Sanktionen führten hierbei zu einer höheren Bereitschaft, früher eine Beschäftigung aufzunehmen. Ein stärker alimentierender Sozi-

alstaat könne dagegen zu einer höheren Sockelarbeitslosigkeit führen.



Amélie Schummer, vom Fachbereich Sozialpolitik, Ressort Arbeits- und Sozialrecht beim Vorstand der Industriegewerkschaft

Metall, äußerte Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit insbesondere der verschärften Sanktionen für Unter-25-Jährige. Gerade im Hinblick auf die Eingliederungsvereinbarung seien Regelungen erforderlich, die die Betroffenen auf Augenhöhe zu den Jobcentern brächten. Dies erhöhe die Akzeptanz bei den Leistungsempfängern und stärke die Effektivität der Maßnahmen. Sinnvolle Maßnahmen müssten durch Bedarfsanalysen ermittelt werden, wobei gerade die Gegebenheiten des Einzelfalles, wie eine Alleinerziehendenstellung, Erkrankungen im psychischen Bereich oder gesundheitliche Einschränkungen hierbei zu berücksichtigen seien, so dass auf dieser Grundlage ggfls. neue Angebote zu entwickeln seien. Die Gesellschaft müsse es aber auch aushalten, dass die persönliche und individuelle Situation von Betroffenen teilweise eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt unmöglich mache. Aus den derzeitigen Regelungen sei ein weniger gängelndes System der Grundsicherung zu entwickeln und dieses dürfe nicht wieder zu einer Erhöhung der Anzahl prekärer Beschäftigungen führen.



Prof. Dr. Stephan Rixen, Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der Universität Bayreuth, hob hervor, dass das Grundrecht auf

Gewährleistung des Existenzminimums nach der Entscheidung des BVerfG als Leistungsgrundrecht mit abwehrrechtlichen Anteilen zu betrachten sei. Damit handele es sich um ein Multifunktionsgrundrecht, das dem Grunde, nicht jedoch dem Umfang nach unverfügbar sei. Bei der Ausgestaltung dieses sich noch in Entwicklung befindlichen Grundrechts müsse der Gesetzgeber vorsichtig sein. Kritisch bemerkte er, das BVerfG habe das gesetzgeberische Ziel des Forderns als Teil des Förderns ausgelegt und damit einen gänzlich anderen sozialpolitischen Akzent als der Gesetzgeber gesetzt. Das Urteil führe auch zu einer starken Einzelfallprüfung und negative Sanktionen seien hiernach kaum noch möglich. Vor dem Hintergrund dieser Sichtweise bleibe abzuwarten, inwieweit die einschränkenden Regelungen des SGB XII und des AsylbLG wie auch die Sperrzeiten des SGB III noch Bestand haben könnten. Insgesamt verbleibe dem Gesetzgeber durch das sehr sozialpolitisch geprägte Urteil des BVerfG nur noch ein sehr reduzierter Gestaltungsspielraum.

Es folgte im Weiteren eine angeregte Diskussion zu den Folgen des Urteils des BVerfG, die die Möglichkeiten einer stärkeren Einbeziehung von Reha-Leistungen bei psychischen und gesundheitlichen Einschränkungen der Betroffenen als weiteren Baustein der Eingliederung in den Arbeitsmarkt, die etwaige Verfassungswidrigkeit der Absenkung von Leistungen nach dem AsylbLG, die Umsetzbarkeit geeigneter Potentialanalysen und hierauf basierender individueller Eingliederungsvereinbarungen sowie mögliche Alternativen zur rein monetären Leistungsminderung zum Gegenstand hatte.

Zum Ende der Veranstaltung fasste die *stellv. Vorsitzende des Sozialrechtsverbandes Sabine Knickrehm* die Lage zusammen: Auch nach der Entscheidung des BVerfG blieben wohl noch mehr Fragen offen als beantwortet. Dies betreffe sowohl die verfassungsdogmatische Ausformung des Grundrechts auf Gewährleistung des Existenzminimums als auch die konkrete Umsetzung eines dem entsprechenden Sanktionenregimes, zuvörderst im SGB II, aber auch mit Auswirkungen auf die Ausgestaltung in anderen Rechtsbereichen.

Da gerade letzteres aus Zeit- und »Format«gründen am 22.02.2021 nicht ausführlich beleuchtet werden konnte wird dies in einem Sonderheft der Zeitschrift »Sozialrecht aktuell« nachgeholt. Die Themen werden – über die Verschriftlichung der mündlichen Beiträge zum Kontaktseminar »Spezial« hinaus im Einzelnen sein: Sanktionen im Familienverbund (*RBSG Dr. Björn Harich*), Sanktionen – ein Blick über die Grenzen Deutschlands hinaus (*RLSG Dr. Anders Leopold*), Auswirkungen der Entscheidung des BVerfG vom 5. November 2019 auf das Sperrzeitenregime des SGB III (*Prof. Dr. Karl-Jürgen Bieback*), Anpassung des RBEG im Zuge der Neuregelung der Sanktionsvorschriften im SGB II? (*Dr. Sören Hohner*), Auswirkungen von Sanktionen auf Mietrecht/Wohnungslosigkeit (*Prof. Dr. Susanne Dern*), Auswirkungen der Entscheidung des BVerfG vom 5.11.2019 auf die Mitwirkungspflichten nach §§ 60ff SGB I (*Prof. Dr. Friedhelm Hase*), Auswirkungen der Entscheidung des BVerfG vom 5.11.2019 auf Sanktionen im SGB XII/ AsylbLG (R'in BSG Jutta Siefert) sowie Potenzialanalyse, passgenaue Lösungen und Anreize – Alternativen zu Sanktionen? (*Prof. Dr. Holger Brecht-Heitzmann/Maria Pannenberg*) und Anspruchsdisqualifikation oder Ahndung für Regelverstoß (*Prof. Dr. Eberhard Eichenhofer*).

Ankündigung von Veranstaltungen

Die Planung von Veranstaltungen begegnet wegen der nicht vorhersehbaren Pandemieentwicklung weiterhin Schwierigkeiten, sodass an dieser Stelle für den Herbst dieses Jahres kein ausgearbeitetes Veranstaltungsprogramm vorgestellt werden kann.

Die ursprünglich für den 7./8. Oktober 2021 geplante **Bundestagung** wird auf Oktober 2022 verschoben.

Statt dessen soll im kommenden Oktober eine **Verbandsausschuss-Tagung** stattfinden. Einzelheiten werden Mitte des Jahres auf unserer Internetseite mitgeteilt. Mit der Verbandsausschuss-Tagung soll auch eine Sitzung der **Verbandsversammlung** verbunden werden. Das erlaubt die anstehende turnusgemäße *Neuwahl von Verbandsausschuss und Vorstand*. Alle Wahlen sollen online durchgeführt werden.

Sozialrechtslehrertagung

3. / 4. März 2022 in Jena

Die Finanzierung des Sozialstaats

Tagungsthemen:

Finanzierungsverantwortung von Bund, Ländern und Kommunen

Prof. Dr. Stefan Korioth, München

Finanzierungsquellen und Sozialleistungstypen

Dr. Anna-Lena Hollo, Hannover

Die Beiträge der Beschäftigten und anderer Versicherter

Prof. Dr. Oliver Ricken, Bielefeld

Die Beiträge der Arbeitgeber

Prof. Dr. Judith Brockmann, Hamburg

Schutz aufgabenspezifischer Finanzierung

Prof. Dr. Peter Axer, Heidelberg

Förderungsübergang und Regress

Prof. Dr. Raimund Waltermann, Bonn

Tagungsort:

Friedrich-Schiller-Universität Jena



Der drittverschuldete Beitragsausfallschaden der gesetzlichen Krankenversicherungsträger

Von Johannes Brocks

2021, 195 Seiten, € (D) 36,-

ISBN 978-3-503-19573-2

eBook: € (D) 32,90. ISBN 978-3-503-19574-9

Beiträge zur Sozialpolitik und zum Sozialrecht, Band 44

Die Problematik ist praktisch hochrelevant, weil es um viel Geld geht: Regressansprüche der gesetzlichen Krankenversicherungsträger für **fremdverschuldete Beitragsausfallschäden**. Der Autor dieses Bandes erläutert Ihnen das Thema sehr aktuell und veranschaulicht die Details anhand vieler konkret ausformulierter Sachverhalts- und Rechenbeispiele. Als Schwerpunkt ist das **Problem des Regresses nach Krankengeldbezug** dargestellt, zu dem eine **BGH-Entscheidung** kurz bevorsteht.

Online informieren und bestellen:

www.ESV.info/19573

Impressum

Herausgeber

Deutscher Sozialrechtsverband e.V.

Graf-Bernadotte-Platz 5 – 34119 Kassel

Geschäftsstelle

Gabriele Griesel

Telefon 0561 / 31 07-210

eMail info@sozialrechtsverband.de

Redaktion (V.i.S.d.P.)

Richter am BSG Olaf Rademacker

Verlag

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG

10785 Berlin – www.ESV.info

2 Ausgaben jährlich